

Enthebung bei Berufungen.

Das Ministerium für Landesverteidigung hat unter Bezugnahme auf seinen Erlaß betreffend Anwendung der Bestimmungen der Landsturmmorganisationsvorschrift auf die zur Enthebung beantragten Personen ergänzend angeordnet, daß diese Begünstigung auch in jenen Fällen Anwendung zu finden hat, wenn von den antragstellenden (begutachtenden) Behörden im Falle abweislicher Bescheide der Militärkommandos Berufungen erhoben werden. Ebenso kann diese Begünstigung auch von den antragstellenden (begutachtenden) Behörden jenen befristet enthobenen Personen zuerkannt werden, wenn gleichzeitig behördlicherseits ein Antrag zur Bewilligung einer Enthebungsverlängerung gestellt wird.

Sowohl bei Berufungen als auch bei Ansuchen um Verlängerung befristeter Enthebungen muß, um für die Erteilung der Bewilligung die Entscheidung über das Enthebungsansuchen im Aufenthalts- (Dienst-)orte abwarten zu können, grundsätzlich die Bedingung zutreffen, daß die — in den beiden genannten Fällen — neuerlich in Antrag gebrachten Personen bereits früher für eine Enthebung (Enthebungsverlängerung) behördlicherseits beantragt waren.

Die Zuerkennung der vorstehenden Begünstigung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn es sich darum handelt, Betriebsstörungen bedeutender und für das öffentliche Interesse wichtiger Unternehmungen vorzubeugen. Alle kurz vor Ablauf eines Enthebungstermins eingebrachten derlei Ansuchen um Enthebungsverlängerung sind von den politischen Bezirksbehörden unbedingt abzuweisen.